



HESSISCHER LANDTAG

31. 07. 2024

Kleine Anfrage

Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.06.2024

Chancen-Aufenthaltsrecht

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104 AufenthG sollen geduldete Personen eine Perspektive der Aufenthaltssicherung zusätzlich zu den bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen bekommen. Zudem sollen für diesen Personenkreis Möglichkeiten zur Integration und Identitätsklärung geschaffen werden, ohne dass die Betroffenen eine Abschiebung befürchten müssen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Geduldete und wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer hielten sich jeweils zum Stichtag 31.10.2022 und 31.03.2024 in Hessen auf? Bitte jeweils die zehn häufigsten Nationalitäten nennen.
- Frage 3 Womit erklärt die Landesregierung die Diskrepanz zwischen der Anzahl von Ausreisepflichtigen und Geduldeten?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 3 gemeinsam beantwortet.

Laut Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich zum Stichtag 31.10.2022 18.155 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Hessen auf. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren in abfallender Rangfolge Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Türkei, Äthiopien, Somalia, Marokko, Syrien und Rumänien.

Zum Stichtag am 31.03.2024 waren es 13.402 Personen. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren in abfallender Rangfolge Afghanistan, Türkei, Irak, Iran, Pakistan, Syrien, Marokko, Somalia, Äthiopien und Rumänien.

Grundsätzlich ändert die Ausstellung einer Duldung nichts daran, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist, sodass eine Unterscheidung zwischen „ausreisepflichtigen Personen“ und „Personen mit Duldung“ nicht möglich ist.

Bei den nach dem AZR grundsätzlich ausreisepflichtigen Personen wird allerdings zwischen Personen mit Duldung und Personen ohne Duldung unterschieden. Die Formulierung „im Besitz einer Duldung“ ist so zu verstehen, dass den Personen tatsächlich eine Papierduldung (als Dokument) gem. § 60a Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde, da ihre Abschiebung aus den in § 60a AufenthG genannten Gründen vorübergehend ausgesetzt wurde. Die übrigen ausreisepflichtigen Personen, die ohne ausgestellte Papierduldung im AZR registriert sind („Ausreisepflichtige ohne Duldung“), haben mitunter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwar einen Anspruch auf eine Duldung, ihnen wurde noch keine Papierduldung ausgestellt oder diese wurde noch nicht verlängert.

Zum Stichtag 31.10.2022 hielten sich laut AZR 13.635 vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Hessen auf. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren in abfallender Rangfolge Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan, Äthiopien, Türkei, Somalia, Syrien, Marokko und Russland.

Zum Stichtag 31.03.2024 waren 9.821 Personen mit Duldung vollziehbar ausreisepflichtig. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren in abfallender Rangfolge Afghanistan, Türkei, Irak, Iran, Pakistan, Syrien, Somalia, Äthiopien, Marokko und Nigeria.

Frage 2 Wie viele dieser Personen sind bereits vor dem 31.10.2017 nach Deutschland eingereist?

Nach Information des zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren 9.024 Personen von den insgesamt 18.155 im AZR erfassten, in Hessen aufhältigen und ausreisepflichtigen Personen bereits vor dem 01.11.2017 eingereist.

Frage 4 Wie viele Anträge auf einen Aufenthalt nach § 104c AufenthG wurden bisher gestellt, und davon positiv bzw. negativ entschieden? Sofern Personen direkt eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b erhalten haben, dies bitte auch auflisten.

Frage 7 Wie viele Geduldete haben in Folge des Status als „begünstigte Familienmitglieder“ ebenfalls die Möglichkeit auf eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis bekommen, auch wenn sie noch keine fünf Jahre in Deutschland gelebt hatten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 4 und 7 gemeinsam beantwortet.

In Hessen wurden bislang insgesamt 4.288 Aufenthaltstitel nach den Regelungen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilt. Davon entfallen 3.357 Aufenthaltstitel auf langjährig geduldete Ausländer, 130 auf Ehegatten/Lebenspartner, 763 auf minderjährige ledige Kinder und 38 auf volljährige ledige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren (Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 31.05.2024).

Da es sich bei der AZR-Statistik um eine reine Bestandsstatistik handelt, werden dort nur die tatsächlich erteilten Aufenthaltstitel erfasst. Somit können keine Angaben zu den insgesamt gestellten Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht sowie den in diesem Zusammenhang erfolgten Ablehnungen gemacht werden.

Hinzu kommen 891 Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG und 1.640 Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG (Quelle: AZR, Stand: 31. Mai 2024).

Frage 5 Wie viele Anträge auf einen Aufenthalt nach § 104c befinden sich derzeit in Bearbeitung?

In der AZR-Statistik als reiner Bestandsstatistik werden nur die tatsächlich erteilten Aufenthaltstitel erfasst, so dass keine Angaben zu den Anträgen gemacht werden können, die sich in der Prüfung befinden und noch nicht entschieden wurden.

Frage 6 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass geduldete Personen über ihre Rechte und die Möglichkeit, einen Antrag nach § 104c AufenthG zu stellen, umfassend informiert werden?

Auf der Grundlage eines Erlasses vom 07.02.2023 etablierten die Regierungspräsidien mit den Ausländerbehörden ihres jeweiligen Regierungsbezirks ein geeignetes Verfahren, um alle potentiell vom Chancen-Aufenthaltsrecht Berechtigten in geeigneter Weise über die Rechte und Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung, zu informieren.

Frage 8 Bei wie vielen Geduldeten konnte im Zuge der erteilten Aufenthaltsberechtigung eine Identitätsklärung stattfinden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu der Fragestellung vor.

Frage 9 Wie viele Geduldete haben in Folge eines erfolgreichen Antrags auf Aufenthalt und daraufhin erfüllten Kriterien bereits eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen?

Laut AZR sind 891 Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 25a und 1.640 nach § 25b AufenthG. Da das AZR lediglich die Gesamtbestandszahlen und keine weiteren Angaben hierzu enthält, ist eine weitergehende Beantwortung der Frage nicht möglich.

Frage 10 Welche Unterstützung bietet die Landesregierung den Ausländerbehörden, um die Bearbeitung der Anträge nach § 104c AufenthG effizient und zügig durchzuführen?

Die Ausländerbehörden kommen ihrem gesetzlichen Auftrag bei der Bearbeitung der Anträge nach § 104c AufenthG sowie entsprechenden Auskunft- und Beratungspflichten ordnungsgemäß nach, so dass sich die Frage nach einer Unterstützung durch die Landesregierung in diesem Kontext nicht stellt.

Wiesbaden, 19. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck